

Zweite Änderung des Bebauungsplans „An der Epfacher Straße II“

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuchs und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Denklingen folgende

Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit der amtlichen Bezeichnung „An der Epfacher Straße II“

1. Änderung des Bebauungsplans

Die Planzeichnung wird wie folgt geändert:

- 1.1. Der nordwestliche, 6 m breite Grünstreifen mit der Bezeichnung „A“ entfällt ersatzlos.
- 1.2. Die nordöstliche Baugrenze wird um 3,0 m parallel Richtung Nordosten verschoben und an ihrem nordwestlichen Ende geradlinig bis zur Grundstücksgrenze verlängert.
- 1.3. Die nordwestliche Baugrenze wird um 6,0 m parallel Richtung Nordwesten verschoben.
- 1.4. Die südwestliche Baugrenze wird an ihrem nordwestlichen Ende geradlinig bis zur Grundstücksgrenze verlängert.

2. Vermerke zum Verfahren

- 2.1. Der Gemeinderat hat am 02.06.2003 die Änderung des Bebauungsplans „An der Epfacher Straße II“ beschlossen (Änderungsbeschluss).

Denklingen, 01.07.2003



.....
Erste Bürgermeisterin

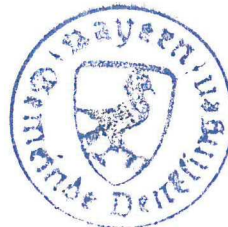


- 2.2. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 09.06.2003 bis 23.06.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

Denklingen, 01.07.2003



.....
Erste Bürgermeisterin



- 2.3. Der Gemeinderat hat am 30.06.2003 den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Denklingen, 01.07.2003

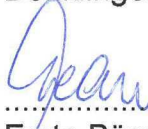


.....
Erste Bürgermeisterin



- 2.4. Der Bebauungsplan wurde mit Begründung am 03.07.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Die Anschläge wurden am 03.07.2003 angebracht und am 06.08.2003 wieder abgenommen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Denklingen, 06.08.2003



.....
Erste Bürgermeisterin



3. Begründung zur zweiten Änderung des Bebauungsplans „An der Epfacher Straße II“

3.1. Einleitung

Die Änderung des genehmigten Bebauungsplans „An der Epfacher Straße II“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Der Gemeinderat hat hierzu beschlossen, dass dabei von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abzusehen und den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben ist. Die Verfahrensunterlagen erstellt die Gemeinde Denklingen.

3.2. Umfang der Änderung

Diese Änderung betrifft die Planzeichnung:

Der nordwestliche, 6 m breite Grünstreifen mit der Bezeichnung „A“ entfällt ersatzlos.

Die nordöstliche Baugrenze wird um 3,0 m parallel Richtung Nordosten verschoben und an ihrem nordwestlichen Ende geradlinig bis zur Grundstücksgrenze verlängert.

Die nordwestliche Baugrenze wird um 6,0 m parallel Richtung Nordwesten verschoben.

Der südwestliche Baugrenze wird an ihrem nordwestlichen Ende geradlinig bis zur Grundstücksgrenze verlängert.

3.3. Zweck der Änderung

Die Grundstückseigentümer der beiden Grundstücke Fl.Nrn. 1708 und 1708/1 der Gemarkung Denklingen wollen diesbezügliche Bauvorhaben verwirklichen. Die Gemeinde Denklingen sieht keine Probleme in der Durchführung dieser Bauvorhaben.

Denklingen, 05.06.2003
Gemeinde Denklingen



.....
Erste Bürgermeisterin

